

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.77 vom 19. Oktober 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2020.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.77)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.77 du 19 octobre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.77 del 19 ottobre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für die Neu Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens ist ■ wie bereits für den Entscheid über den Rekurs gegen den Entscheid des JSD ■ das Verwaltungsgericht als Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

In seinem Urteil vom 10. August 2021 hat das Bundesgericht erwogen, dass die Anordnung einer expertenbegleiteten Kontrollfahrt im vorliegenden Fall unzulässig ist (vgl. BGer 1C\_424/2020 vom 10. August 2021 E. 4). Damit obsiegt die Rekurrentin im verwaltungsinternen und im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren vollständig.

Da die Anordnung der expertenbegleiteten Kontrollfahrt unzulässig gewesen ist, dürfen für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren vor der Kantonspolizei keine Kosten erhoben werden. Ein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht für das erstinstanzliche Verfahren aber nicht (vgl. VGE VD.2019.158 vom 30. Juni 2020 E. 2.3; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 471).

Für das verwaltungsinterne Rekursverfahren sind der Rekurrentin keine amtlichen Kosten aufzuerlegen (vgl. § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren [VGG, SG 153.800]). Gemäss § 7 Abs. 1 VGG und § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (VGV, SG 153.810) kann einer obsiegenden Rekurrentin, der Anwaltskosten entstanden sind, für das verwaltungsinterne Rekursverfahren eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt. Für Rekursverfahren vor einem Departement beträgt die Parteientschädigung gemäss § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 lit. a VGV CHF 20.■ bis CHF 850.■ und in besonderen Fällen bis CHF 1'750.■. Angesichts der Kostenentwicklung bei der Rechtsvertretung ist der Begriff des besonderen Falls mit Bezug auf die Parteientschädigung eher grosszügig auszulegen (VGE VD.2018.3 vom 24. April 2018 E. 4.2, VD.2017.21 vom

### **E. 6**

Juli 2017 E. 8). Bei eher grosszügiger Auslegung ist der vorliegende Fall als besonders zu qualifizieren. Eine den Betrag von CHF 1'750.■ übersteigende Parteientschädigung ist hingegen ausgeschlossen (vgl. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 VGV und § 13 Abs. 3 VGV). Der Umfang der vorliegenden Streitsache ist nicht gross, der Fall hat keinen

Streitwert und wesentliche Vermögensinteressen stehen nicht auf dem Spiel. Der Entscheid ist auch nicht von erheblicher Tragweite und grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen liegen nicht vor. Gemäss der Honorarnote des Rechtsvertreters der Rekurrentin vom 6. März 2020 beträgt sein Zeitaufwand für das verwaltungsinterne Rekursverfahren 5,4 Stunden. Dem Zeitaufwand des Rechtsvertreters der Rekurrentin, der Schwierigkeit der Sache und deren Bedeutung für die Rekurrentin (vgl. zu diesen Kriterien § 8 Abs. 2 VGG) ist eine Parteientschädigung von CHF 1'350.■ angemessen (einschliesslich Auslagen und zuzüglich Mehrwertsteuer).

Für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben und hat die Rekurrentin gegenüber dem JSD ebenfalls Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG). Mit Honorarnote vom 30. März 2020 macht der Rechtsvertreter für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren einen Aufwand von 8 Stunden und 35 Minuten zu CHF 250.■ sowie Auslagen von CHF 18.■ geltend. Eine Parteientschädigung von CHF 2'164.■ ist angemessen (einschliesslich Auslagen und zuzüglich Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.